

faschistischen deutschen Staates und seiner zentralen und örtlichen Behörden, der NSDAP, ihrer Funktionäre und führenden Mitglieder, der einflußreichen Anhänger der faschistischen Militärbehörden und aller verbotenen Gesellschaften sowie herrenloses Gut unter Sequester (Zwangsverwaltung) zu stellen bzw. — soweit es den Befehl Nr. 126 betrifft — sofort die Vermögenseinzziehung einzuleiten. Die Befehle standen im Einklang mit dem vom AKR erlassenen Gesetz Nr. 9 über die Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der IG Farbenindustrie vom 30. November 1945 sowie mit dem o. g. Gesetz Nr. 10 über die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechern gegen die Menschlichkeit, deren Vermögen einzuziehen war.²¹

Dem Ziel, das Monopolkapital endgültig zu beseitigen und den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen stabile ökonomische Fundamente zu verleihen, diente auch der SMAD-Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946.²² Auf seiner Grundlage wurde zum Zwecke der rationellsten Nutzung des beschlagnahmten und sequestrierten Vermögens die Deutsche Zentralkommission für Beschlagnahme und Sequestrierung gebildet. Dieser Anlaß wirkte aktivierend auf die Tätigkeit der Sequesterkommissionen, die gemäß dem SMAD-Befehl Nr. 124 bei den Stadt-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen geschaffen worden waren. Bereits der SMAD-Befehl Nr. 154J/81 vom 21. Mai 1946 ordnete deshalb an, konfiszierte und sequestrierte Betriebe in den Besitz und die Nutzung der deutschen Verwaltungsorgane zu übergeben.²³ Riesige Vermögenswerte waren damit endgültig in deutsche Verantwortung und Kontrolle gelangt.

Das waren die entscheidenden rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß nach der Gründung der SED die von ihr geführte Arbeiterklasse und die anderen demokratischen Kräfte das Monopolkapital enteignen konnten. Die entschädigungslose Enteignung geschah durch einen Volksentscheid im Land Sachsen und eine entsprechende Gesetzgebung der Landes- und Provinzialverwaltungen, im Sommer 1946 und hatte die Überführung der Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher in das Eigentum des Volkes zum Ergebnis.

Die Beendigung der Sequesterverfahren wurde durch den SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 angeordnet.²⁴ Dieser Befehl enthielt den entscheidenden Grundsatz: „Es wird festgelegt, daß das Volkseigentum unantastbar ist“. Dementsprechend wurde „der Verkauf oder die Übergabe von in das Eigentum des Volkes übergegangenen Industriebetrieben an Privatpersonen und Organisationen verboten“. Damit fand der Prozeß der Liquidierung des Monopolkapitals seinen Abschluß, und das Fundament für den volkseigenen industriellen Sektor der Wirtschaft war rechtlich abgesichert.

In diesen Zusammenhang gehören auch Rechtsakte der SMAD vom Juli und August 1945, die die Schließung imperialistischer Großbanken und der mit ihnen verflochtenen Banken sowie von Versicherungsunternehmen, Sparkassen und anderen Kreditinstituten und das Verbot jeglicher Geldoperationen durch sie anordneten. Gleichzeitig wurden neue Finanz- und Kreditinstitute gebildet. Die Geldzirkulation und der Kreditverkehr wurden unter demokratische Kontrolle genommen. Großgrundeigentümer und die Monopolbourgeoisie blieben dadurch weitgehend ohne Kredite und konnten auch über ihre Konten nicht verfügen. Ein Schritt zur ökonomischen Entmachtung dieser Klassenkräfte war getan. Durch Gesetze der Landtage wurden die Banken rückwirkend per 8. bzw. 9. Mai 1945 zum Volkseigentum erklärt.

SMAD-Befehle waren ferner Rechtsgrundlage für die Bildung der Deutschen Post, die alle Vermögenswerte der früheren Deutschen Reichspost übernahm (ohne Rechtsnachfolge), sowie für die Übernahme aller öffentlichen Eisenbahnen und des gesamten Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone (ebenfalls ohne Rechtsnachfolge).²⁵

Weitere Rechtsakte der SMAD waren auf die Aufhebung des faschistischen Zwangsablieferungssystems landwirtschaftlicher Produkte und auf die Einführung eines sozial differenzierten Systems der Pflichtablieferung gerichtet, das die Bauern an steigender Agrarproduktion interessierte sowie die kleinen und mittleren Bauern förderte. Diese Befehle zielten zugleich auf die Liquidierung der faschistischen Organisation der Landwirtschaft, des Reichsnährstands, ab. Weitere Befehle sicherten und unterstützten die demokratische Bodenreform und förderten die Neubauern. Die sowjetischen Besatzungsbehörden erleichterten ihnen den schweren Anfang, stellten z. B. Pferde, Saatgetreide und -kartoffeln bereit. Durch Kredite und Preisstützungen erhöhten sich die Einnahmen der Bauern. Der SMAD-Befehl Nr. 209 vom 9. September 1947 über die Einrichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für Neubauern²⁶ trug mit dazu bei, das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern fest und unzerbrechlich zu machen.

Verschiedene Rechtsakte der SMAD auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung führten zur Regulierung und Leitung der Warenbewegung von lebenswichtigen Gütern für die Bevölkerung (wie Lebensmittel, Textilien, Schuhe, Konsumgüter, Brennstoffe und andere bewirtschaftete Waren). Sie trafen Festlegungen gegen Warenfälschungen und Preiswucher sowie zur Preiskontrolle. Hier sei lediglich der SMAD-Befehl Nr. 176 vom 18. Dezember 1945 über die Wiederherstellung der Konsumgenossenschaften erwähnt, der diesen Genossenschaften die verantwortungsvolle Aufgabe übertrug, den Handel, die Beschaffung und die Produktion zum Zwecke der Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung an einwandfreien Lebensmitteln und Waren zu angemessenen Preisen zu erweitern.²⁷

3. Gesetzgebung auf den Gebieten, der Bildung, Kultur und Sozialpolitik

Als eine grundlegende Aufgabe betrachtete es die SMAD, das Bildungswesen und vor allem die Schulen von Grund auf demokratisch zu erneuern. Dies schloß das Verbot und die Ausrottung faschistischer und militaristischer Auffassungen ein. Dazu erging der SMAD-Befehl Nr. 40 vom 25. August 1945 über die Vorbereitung der Schulen auf den Schulbetrieb, der dann am 1. Oktober 1945 begann. Es folgte der SMAD-Befehl Nr. 50 vom 4. September 1945 über die Vorbereitung der Hochschulen auf den Beginn des Unterrichts.²⁸ Große Bedeutung erlangte der SMAD-Befehl Nr. 162 vom 6. Dezember 1945 zur Ausbildung von Neulehrern.

Weitere Rechtsakte betrafen die Wiedereröffnung der Theater, Kinos und anderer Kulturstätten sowie die Zulassung von Verlagen, der Tagespresse und des Rundfunks. So ordnete der SMAD-Befehl Nr. 51 vom 4. September 1945 über die Wiedererrichtung und die Tätigkeit der Kulturinstitutionen an, daß die Kunst von nazistischen, rassistischen, militaristischen und anderen reaktionären Ideen und Tendenzen zu befreien ist und daß alle Kunstmittel im Kampf gegen den Faschismus und für die Umerziehung des deutschen Volkes im Sinne einer konsequenten Demokratie zu verwenden sind.²⁹ Damit wurde die Verbreitung demokratischen und humanistischen Gedankengutes gefördert und dem deutschen Volk wieder Zugang zu den kulturellen Überlieferungen der eigenen Geschichte und zur Weltkultur verschafft.

Eine weitere Gruppe von Rechtsakten erging zur Entwicklung des Gesundheitswesens sowie auf dem Gebiet der Gesundheits- und Sozialpolitik insgesamt. Sie trafen u. a. Festlegungen über den besonderen Mutter-, Kinder- und Jugendschutz, über Hygienemaßnahmen und den Schutz vor ansteckenden Krankheiten sowie zur Seuchenbekämpfung. Als wichtigstes Beispiel soll der SMAD-Befehl Nr. 272 vom 11. Dezember 1947 erwähnt werden, der sich mit der Einrichtung von Ambulatorien und Polikliniken zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung beschäftigte.³⁰